

den, können von Kombinat und Betrieben zur Bezahlung geplanter vertragsgerechter Warenlieferungen und Leistungen für Investitionen bei der Bank Kredite unter der Voraussetzung ihrer Rückzahlung innerhalb von 90 Tagen beantragt werden.

Zeitweilige Zahlungsschwierigkeiten, die aus der Kürzung der Zuführungen zu eigenen Fonds entstehen, dürfen nicht durch den Einsatz anderer finanzieller Mittel der Kombinate und Betriebe überbrückt werden.

- e) Soweit bei aufgetretenen Mindergewinnen
- zur Überbrückung entstandener Zahlungsschwierigkeiten Kredite nicht oder nicht mehr gewährt werden,
 - geringere Zuführungen zu eigenen Fonds als geplant vorgenommen werden konnten bzw. Fondsbestände zur Erfüllung der geplanten Nettogewinnabführung, abgeführt wurden bzw,
 - die geplante Nettogewinnabführung nicht geleistet werden konnte,

sind Entscheidungen gemäß § 20 der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85) zu treffen.

4. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen. Hierunter fallen

- a) Gewinne aus Verstößen gegen preisrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise, sofern diese Gewinne nicht als Mehrerlöse zu behandeln sind. Abzuführen sind auch Gewinne aus der Korrektur falscher Preise für Zulieferungen;
- b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment⁸ durch Übererfüllung gewinngünstiger Erzeugnisse zu Lasten anderer beauftragter oder vertraglich gebundener Erzeugnisse oder Leistungen;
- c) Gewinne für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen — Gewinnschläge gemäß Anlage I —;
- d) Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, aus überhöhter Kostenplanung in Abweichung von staatlichen Kontingenten,- Bilanzanteilen, Normen, Normativen und Limiten, von zentral festgelegten Planungs- und Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Preisstützungen — und von anderen Rechtsvorschriften;
- e) Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden;
- f) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden;
- g) Gewinne, die dadurch entstehen, daß dem Betriebsplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe nicht die mit Industriepreisänderungen beschlossenen Preise für die einzelnen Erzeugnisse und Leistungen zugrunde gelegt wurden;
- h) Gewinne, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschriften als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gelten und an den zentralen Haushalt abzuführen sind.

Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß den Buchstaben a bis e dürfen grund-

sätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Verlusten saldiert werden. Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war.

Ergibt sich aus den in den Buchstaben f und g genannten Gründen eine Minderung des Gewinnes, kann die Nettogewinnabführung an den Staat in dieser Höhe gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Die Kürzung der Nettogewinnabführung ist durch den Generaldirektor und den Hauptbuchhalter des Kombinates zu bestätigen und revisionsfähig nachzuweisen.

III.

Finanzierung der Investitionen Tilgung von Grundmittelkrediten

1. Planung des Investitionsfonds
- 1.1. Die Kombinate und Betriebe haben zur Sicherung einer effektiven Reproduktion der Grundfonds im Investitionsfonds die finanziellen Mittel nur für geplante Investitionen^{9 9 10 11 *}

— in Übereinstimmung mit dem Plan der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ und,

— auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der bestätigten Titellisten

Vorhaben- bzw. maßnahmebezogen als Finanzbedarf zu planen. Das schließt die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁰ gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen ein.

Der Finanzbedarf umfaßt außerdem die Finanzierung der Übernahme bzw. des Kaufes von aus Forschungsmitteln finanzierten themengebundenen Grundmitteln, Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln sowie von Versuchsanlagen und Experimentalbauten entsprechend den Rechtsvorschriften.

Der in der Grundsatzentscheidung festgelegte Investitionsaufwand darf nicht überschritten werden. Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb des Planes ist untersagt.

Der Plan der Vorbereitung der Investitionen, die Titellisten (einschließlich Deckblatt für die gesamten Investitionen) sowie die „Planung der finanziellen Mittel für Investitionen“ H sind der zuständigen Bank im Entwurf und nach Beschlußfassung zu übergeben.

- 1.2. Der Finanzbedarf für Investitionen gemäß Ziff. 1.1. ist nur in der erforderlichen Höhe zu planen

— für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem Plan der Vorbereitung,

— zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsleistungen für die Durchführung der geplanten und nach den Rechtsvorschriften vorbereiteten Investitionen einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind,

⁹ Dazu gehören auch alle Anschaffungen von Grundmitteln, deren normative Nutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 1 000 M haben.

¹⁰ z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15) und der Dritten Verordnung vom 30. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 32 S. 375).

¹¹ Rahmenrichtlinie vom 30. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes), Vordrucke 435 bzw. 436

⁸ Dafür gelten die von den Ministern erlassenen zweigspezifischen Regelungen.